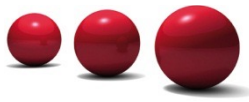


Konferenz Dialoggesellschaft

„Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung neu denken: Was sollte eine künftige VDI 7000 für die Praxis leisten?“

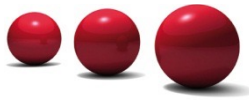
22.06.2023

Prof. Dr. Andrea Versteyl



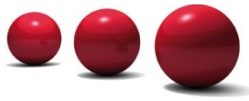
Was hat sich verändert?

- Öffentlichkeitsbeteiligung hat **u.a.** durch Wegfall der Präklusion wesentlich **an Bedeutung verloren** – Beteiligung am Verfahren nicht mehr erforderlich
- Teilweise **Verzicht auf Erörterungstermin** zur Beschleunigung des EE-Ausbaus und im Zusammenhang mit der Gasmangellage (u.a. LNGG) und im PlanSiG
- **Erweiterte Klagemöglichkeiten** der Umweltverbände (ohne vorherige Beteiligung im Verfahren) bedeuten Rechtsunsicherheit für die Investition
- Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Sicht der Vorhabenträger ist daher weiterhin auch, gerichtliche Überprüfungen möglichst zu vermeiden
- Da das Risiko ganz überwiegend in den Verbandsklagen liegt, sollte erreicht werden, diese in die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung einzubeziehen. Dies ist bislang eher nicht gelungen.

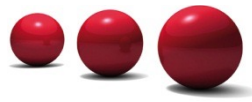


- **ÖB in Form eines ET verliert weiter an Bedeutung:**
 - RegE BImSchG¹: Verzicht auf ET als Regel (Sollermessen); jedenfalls für EE-Anlagen
 - ÖB soll im Verfahren auf Beteiligung Betroffener begrenzt werden (NKR Empfehlung im Zusammenhang mit Bund-Länder-Pakt Beschleunigung)
- **Stärkung der FÖB**
 - § 25 Abs. 3 VwVfG sollte für öffentliche Vorhabenträger obligatorisch sein (NKR Empfehlung im Zusammenhang mit Bund-Länder-Pakt Beschleunigung)
 - Durch Verzahnung der FÖB mit dem Genehmigungsverfahren
 - Inhalte der FÖB in Antragsstellung und Genehmigungsverfahren einbringen
 - Einbindung in Antragskonferenz und Scoping-Termin

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BR-Drs. 201/23)



- Ziel:
 - Hinweise für Vorhabenträger bei der Antragsstellung
 - Bessere Informationsgrundlage für Genehmigungsbehörde und Fachbehörden
- Einbeziehung einer ausführlichen Dokumentation in Antragskonferenz und Scoping-Termin
- Verbände und Dritte können und sollten bereits in diesem Stadium eingebunden werden (z.B.: Einbeziehung Verbände in Vollständigkeitsprüfung – aber häufig keine Rückmeldung!)
- Behörde ist an Antrag gebunden, deshalb muss VT frühzeitig entscheiden, ob und welchen Vorschlägen er im Antrag folgt bzw. Bedenken (z.B. durch weitere Gutachten) berücksichtigt
- Denn: (Fach-)Behörden machen sich später nicht selten Einwendungen zu eigen

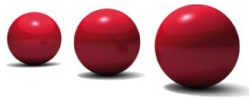


Verhältnis der FÖB zu anderen Maßnahmen?

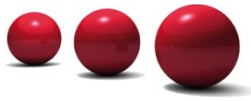
- Im Zusammenhang mit umweltrelevanten Projekten gibt es inzwischen auch andere Begleitinstrumente:
 - Staat darf **Windkraftbetreiber** zur finanziellen Beteiligung der Bürger verpflichten (BVerfG 1 BvR 1187/17)
 - Ausgleichszahlungen der **Übertragungsnetzbetreiber** an Städte und Gemeinden als pauschale, nicht verhandelbare Abgeltung nach Mustervereinbarung

Aber: Die Zahlungen sollen ausdrücklich nicht der Akzeptanzförderung dienen bzw. als Gegenleistung einen Rechtsmittelverzicht enthalten.

Deshalb: Kein Ersatz für FÖB



- Die Inhalte der FÖB sollten über die „Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens“ (§ 25 Abs. 3 VwVfG) hinausgehen
- Es sollte gelingen, die Verbände in die FÖB einzubeziehen, ggf. auch aktiv
- Ein Mehrwert kann nur mit einer qualitativen FÖB und deren Einbindung in das Genehmigungsverfahren erreicht werden
- Qualitativ bedeutet: individuell (vorhaben-, genehmigungsanforderungen-, standort-, und umfeldbezogen); transparent (fehlende) Spielräume/Alternativen, Notwendigkeit, Mehrwert usw. aufzeigen
- FÖB kann so auch ein Instrument der Beschleunigung werden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Prof. Dr. Andrea Versteyl
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
avr – Andrea Versteyl Rechtsanwälte
Hohenzollerndamm 122
14199 Berlin

Fon 030 3180 417-0
Fax 030 3180 417-41

versteyl@avr-rechtsanwaelte.de
www.andreaversteyl.de